

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 24. Juni 2020

Dossier 6543, «Kassensturz» vom 26. Mai 2020, Schweizer Olivenöl

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 3. Juni 2020 beanstanden Sie oben genannte Sendung: *«IOF - International Olive Foundation sagt, dass die vom Kassensturz in Auftrag gegebene sensorische Prüfung durch das Schweizer Olivenöl Panel nicht nach den aktuell geltenden Richtlinien und Standards durchgeführt wurden und darüber hinaus jeglicher wissenschaftlicher Grundlage entbehren. Die in dieser nicht-Norm-konformen Prüfung ermittelten Ergebnisse können nicht als Urteil im Sinne von VERORDNUNG (EWG) Nr. 2568/91 DER KOMMISSION vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung herangezogen werden. Sie bilden höchstens die Summe von subjektiven Empfindungen der einzelnen Prüfer. Die Einschätzung von IOF - International Olive Foundation ist zudem, dass das Schweizer Olivenöl Panel als "Gefäss" für kartellrechtlich relevante Absprachen im Zusammenhang mit dem Schweizer Olivenölmarkt missbraucht werden könnte. Diese Frage hat IOF nicht abschliessend geklärt, und erwägt deshalb, diese offensichtlichen Zusammenhänge zwischen Marktteilnehmern und staatlich akkreditierter Konformitätsbewertungsstelle von den Behörden und den zuständigen politischen Stellen (Bildungsdirektion und Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich; EDI und WBF) zu untersuchen.»*

Angesichts des umfangreichen Mailverkehrs verzichten wir darauf, die Vorwürfe noch weiter darzulegen.

Wir nehmen zu Ihrer Beanstandung wie folgt Stellung:

Zum Vorwurf «fachliche und rechtliche Unzulänglichkeiten»:

Das Schweizer Olivenölpanel (SOP) der ZHAW in Wädenswil ist das einzige Olivenölpanel in der Schweiz, das vom Conseil Oléicole International (COI, auch International Olive Council, IOC) seit 2013 für die sensorischen Bewertungen anerkannt ist. «Kassensturz» beauftragt

mit dem Testen Prüfinstitute mit Erfahrung in der Produktexpertise. Das ist beim SOP zweifellos gegeben, es gibt kein vergleichbares Panel in der Schweiz.

Da zum Zeitpunkt des Tests aufgrund der Corona-Pandemie keine Zusammenkunft des Panels möglich war, hat das SOP auf eine Heimverkostung der Öle umgestellt. Das geschah mit ausdrücklicher Zustimmung von «Kassensturz». Nicht nur beim SOP wird zu Hause verkostet; in Zeiten von Corona mussten auch andere Panels auf Heimbewertungen ausweichen. Gemäss eigenen Angaben darf das SOP innerhalb der Akkreditierung, gemäss der Dokumentation, welche die SAS regelmässig prüft, die Tests im Sensorik-Labor *und* in der Heimprüfung durchführen. Die Heimprüfplätze werden stichprobenartig durch die SAS-Auditorinnen und -Auditoren geprüft.

Das SOP verkostet schon seit Jahren zu Hause Olivenöle, zum Beispiel für den jährlich durchgeführten Olive Oil Award. Die Panelmitglieder sind zu Hause mit der notwendigen Gerätschaft ausgestattet, namentlich mit den Spezial-Gläsern zum Verkosten, mit einem Wärmegerät und einem digitalen Temperaturmessfühler. Beste Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf im «Kassensturz»-Test.

Der Brief des COI-Direktors, den der Beanstander vorgelegt hat, zeigt zwar, dass Heimverkostungen in den COI-Richtlinien nicht vorgesehen sind. SOP und COI sind gegenwärtig dabei, die Konformität der SOP-Heimverkostung zu analysieren. Aus dem Brief des COI-Direktors lässt sich aber nicht ableiten, die Heimverkostung sei ein fachlicher Fehler. Dies bleibt eine Behauptung. Denn auch in der Heimverkostung geben die gleichen – geschulten und unter Aufsicht von COI laufend geeichten – Prüfer wie bei einem Test im Sensorik-Labor ihre Bewertung ab. Was unter einer «rechtlichen Unzulänglichkeit» zu verstehen ist, erschliesst sich uns nicht. Inwiefern die sensorische Analyse ein «rechtlicher Fehler» darstellen könnte, ist nicht nachvollziehbar. Der durch SOP im Auftrag von «Kassensturz» erfolgte Sensorik-Test wurde nach den journalistischen und gesetzlichen Kriterien korrekt durchgeführt

Zum «anerkannten Verfahren»:

Das SOP ist vom COI anerkannt und das Prüfverfahren von der SAS akkreditiert (Zertifikat ist auf der ZHAW-Internetseite abrufbar). Damit kann sie beurteilen, ob ein Olivenöl nach EU 2568/91 als «extra vergine» bezeichnet werden darf. Die vom genannten Beanstander genannten «zwingend einzuhaltenden und zu erfüllenden Richtlinien, Anforderungen, Normen und Verordnungen» sind für «Kassensturz»-Tests nicht bindend. «Kassensturz» testet Produkte aus Konsumentensicht – Normen sind dafür oft nicht der passende Massstab. Falls der COI der Heimbeurteilung eine definitive Absage erteilen sollte, würde «Kassensturz» am Urteil «fehlerhaft» für das schlechteste Öl der Marke Barbera festhalten. Es ist nicht plausibel, dass ein Öl in der Heimverkostung «fehlerhaft» beurteilt wird, bei einer Verkostung im Sensorik-Labor hingegen nicht.

Ob COI der Heimverkostung eine Absage erteilen wird, ist offen. Gemäss Schreiben des COI-Direktors befasst sich eine Arbeitsgruppe innerhalb des COI mit der Frage, wie in Pandemie

Olivenöle beurteilt werden können. Laut SOP wird die Frage der Heimarbeitsplätze gegenwärtig von COI und SOP gemeinsam diskutiert.

Zum Vorwurf Interessenskonflikte:

Die zugrunde liegende Idee der COI-anerkannten Panels ist es, die Panels und deren Mitglieder so zu eichen, dass sie als menschliche Messinstrumente dienen. Dafür trainieren die Panels und deren Mitglieder laufend, die Panels untereinander werden laufend in Ringversuchen getestet. Panels oder einzelne Mitglieder, die von der Bewertungslinie abweichen, werden so rasch identifiziert.

Es werden keine Panel-Mitglieder ins Olivenöl-Panel «berufen» oder gelangen durch ihre Funktion ins Olivenöl-Panel. Es ist aber Angestellten von Firmen mit Bezug zum Olivenöl-Geschäft nicht verwehrt, Panel-Mitglied zu werden. Sie können sich qualifizieren, indem sie die Ausbildung an der ZHAW durchlaufen und die Prüfungen bestehen.

Es ist richtig, dass drei Panel-Mitglieder Verbindungen zu grossen Herstellern bzw. Verkäufern haben. Ein Mitglied – Philip Notter – beliefert Coop mit Bio-Olivenölen, ein weiteres hat die Position des Coop-Einkäufers inne und eines arbeitet für Sabo, ausserdem eines für einen Coop-Betrieb.

Natürlich wäre es ideal, wenn keines der Panel-Mitglieder mit der Produktion und dem Verkauf von Olivenöl beschäftigt wäre. Es ist aber naheliegend, dass die meisten Panelmitglieder auch in anderer Form mit Olivenöl verbunden sind oder waren. Für die Expertise der Mitglieder ist das durchaus positiv.

Der vom Beanstander genannte Studiogast im «Kassensturz» 2014 war Philip Notter. Er gab zur mangelhaften Olivenöl-Qualität Auskunft. Weshalb das «von besonderer Wichtigkeit» sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Selbst wenn sich aus welchen Gründen auch immer herausstellen sollte, dass Philip Notter besser nicht geprüft hätte, wäre er nur einer von 12 Testern gewesen und dadurch das Resultat nicht massgebend verfälscht worden.

Die Panel-Mitglieder werden öffentlich auf der Internetseite der ZHAW vorgestellt, mit Ihren Funktionen als Händler oder Besitzer von Olivengütern. Die Transparenz ist also absolut gegeben.

Zum Vorwurf Orientierung im Voraus:

Tatsächlich hatte die SOP die Panelmitglieder per E-Mail über einen Test in Heimverkostung orientiert mit der Bitte, sich Zeit für die Verkostung zu nehmen. In diesem E-Mail hat es «Kassensturz» als Auftraggeber genannt. Es wurden also nicht «ausgewählte, betroffene Marktteilnehmer ... im Voraus ... orientiert». Alle Panel-Mitglieder und damit potenziell ihre Arbeitgeber wussten dadurch, dass «Kassensturz» einen Sensorik-Test durchführen lässt. Das SOP gab keine weiteren Informationen (welche Öle, wo eingekauft, etc.) zum Test weiter.

Der Beanstander spekuliert, einzelne Marktteilnehmer hätten dank dieses Vorwissens den Test manipulieren können. «Kassensturz» kann ihn beruhigen: Die Olivenöle waren zu diesem Zeitpunkt bereits eingekauft.

Der Beanstander spekuliert des Weiteren, dass für Filmaufnahmen «Absprachen» hätten getroffen werden müssen. Auch das gefilmte Panel-Mitglied hatte nicht mehr Informationen über den Test als die anderen Mitglieder.

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest: Sie beanstanden das Testverfahren und werfen der Redaktion Interessenskonflikte vor. Verletzt wäre damit Art. 4 Abs. 2, wonach redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht dargestellt werden müssen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Verletzt wäre diese Bestimmung, wenn das Testverfahren nicht standardgemäss durchgeführt worden wäre, womit die Meinungsbildung beeinflusst würde. Sollte der Vorwurf der Interessenskonflikte zutreffen, wäre eine Beeinflussung des Testverfahrens nicht auszuschliessen, indem der TV-Konsument sich zwar eine Meinung bilden könnte, diese aber unrechtmässig beeinflusst worden wäre.

Beides trifft aber nicht zu: Das Schweizer Olivenölpanel (SOP) der ZHAW in Wädenswil ist vom Conseil Oléicole International (COI, auch International Olive Council, IOC) seit 2013 für die sensorischen Bewertungen anerkannt. Das SOP darf die Tests in der Heimprüfung durchführen. Das hätte die Redaktion zwar nicht gemacht, hätte der Lockdown, bedingt durch den Corona-Virus, nicht dazu gezwungen. Selbst ohne Lockdown wäre die Heimprüfung aber zulässig gewesen. Ein Interessenskonflikt lag auch nicht vor bzw. erfolgte die Panel-Zusammensetzung nach nachvollziehbaren Kriterien und ist es gar nicht machbar, dass man völlig unabhängige Fachexperten mit den Tests beauftragen könnte. Die Beurteilung von Olivenöl-Qualität setzt ein breites Fachwissen über das Olivenöl voraus. Einzig nach dem Kriterium «schmeckt mir, schmeckt mir nicht» Konsumentinnen und Konsumenten mit dem Test zu beauftragen, wäre willkürlich und nicht sachgerecht. Aus der Beanstandung geht deutlich hervor, dass der Beanstander der Meinung ist, «andere» Tester hätten beigezogen werden müssen. Das ist zwar verständlich, für die Zusammensetzung des Panels durch ausgewiesene Experten aber irrelevant.

Die Ombudsstelle kann demzufolge keine Verletzung der einschlägigen RTVG-Bestimmungen erkennen und **lehnt die Beanstandung ab**.

Sollten Sie mittels Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, orientiert Sie die beigelegte Rechtsbelehrung darüber.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D